

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Für Veranstaltungen und Angebote des
Ersten hessischen Jugendwaldheims – Kurt Seibert

(Stand: 12.02.2021)

1. Allgemeines

(1) Diese AGB gelten für die waldpädagogischen Veranstaltungen und Angebote des Ersten hessischen Jugendwaldheims – Kurt Seibert

(2) Mit der Abgabe der Anmeldung zur Teilnahme an einem Angebot erkennt die/der Bewerbende die Teilnahmebedingungen an, wie sie in diesen AGB niedergelegt sind.

2. Anmeldung, Vertrag

(1) Die/der Bewerbende erhält vom Jugendwaldheim ein Anmeldeformular. Dieses steht auch auf der Internetseite des JWH und es kann insoweit auch darauf verwiesen werden (www.info@jugendwaldheim.eu). Der Vertrag zwischen der/dem Bewerbenden und dem JWH kommt durch die schriftliche Anmeldung zu einer Veranstaltung beim JWH zustande.

3. Änderungen durch den Veranstalter

(1) Die Ankündigung von Veranstaltungsthemen oder -inhalten durch das JWH ist ohne Gewähr. Organisatorische Änderungen (z. B. Programmablauf, Veranstaltungsort, Terminverschiebung) oder auch eine Absage (z. B. aufgrund einer Unwetterwarnung) bleiben dem JWH vorbehalten. In diesen Fällen werden die Bewerbenden schnellstmöglich informiert. Dies gilt auch für Änderungen von evtl. getroffenen organisatorischen Vereinbarungen zwischen Bewerbenden und JWH.

(2) Im Fall einer Absage durch das JWH werden bereits gezahlte Teilnehmerentgelte in vollem Umfang erstattet.

(3) Im Fall einer Terminverschiebung durch das JWH kann die/der Bewerbende die Anmeldung widerrufen, ohne dass Stornierungskosten entstehen.

4. Teilnehmerbeiträge, Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Teilnehmerbeiträge wird grundsätzlich auf der Internetseite des JWH bekannt gegeben. Abweichende Beitragssätze (z. B. im Rahmen von Pilotprojekten) können im Zuge des Anmeldeverfahrens vereinbart werden.

(2) Die Teilnehmerbeiträge für eine durchgeführte waldpädagogische Veranstaltung sind spätestens zwei Wochen nach Rechnungstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann das JWH Säumniszuschläge in Höhe von bis zu 3 Prozent des Rechnungsbetrages erheben. Diese können auf bis zu 6 Prozent des Rechnungsbetrages erhöht werden, wenn sich der

Zahlungsverzug auf mehr als zwölf Wochen erstreckt. Weitergehende Möglichkeiten des JWH aufgrund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleiben unberührt.

5. Rücktritt / Abmeldungen

(1) Die/Der Bewerbende hat das Recht, die Anmeldung ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Erfolgt der Rücktritt

(a) bis 6 Monate vor dem Anreisedatum, so kann das JWH bis zu 25% als Stornosatz der Teilnehmerbeiträge verlangen.

(b) bis 3 Monate vor dem Anreisedatum, so kann das JWH bis zu 50% als Stornosatz der Teilnehmerbeiträge verlangen.

(c) bis oder kürzer als 1 Monat vor dem Anreisedatum, so kann das JWH bis zu 70% als Stornosatz der Teilnehmerbeiträge verlangen.

Können die freierwerdenden Kapazitäten durch die/den Bewerbende/n anderweitig vergleichbar vermittelt werden, so kann das JWH auf die Erhebung von Stornosätzen verzichten.

(2) Bei abweichender Teilnehmerzahl, im Vergleich zur verbindlichen Buchung, bei der Ankunft oder bis 3 Wochen vor dem Anreiseternin von:

(a) bis 25%, so kann das Jugendwaldheim die Verpflegungskosten der Ausfallenden dem Bewerbenden in Rechnung stellen.

(b) über 25%, so kann das Jugendwaldheim bis zur Hälfte der Teilnehmerbeiträge der Ausfallenden die/den Bewerbende/n in Rechnung stellen.

(3) Wird die Teilnahme an einer schriftlich angemeldeten Veranstaltung schuldhaft ohne vorherige Abmeldung nicht wahrgenommen, berechnet das JWH die Teilnehmerbeiträge in voller Höhe.

6. Aufsicht und Haftung

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen des JWH findet grundsätzlich auf eigene Gefahr statt. Bei Aufenthalt im Wald müssen die Teilnehmenden mit walddtypischen Gefahren rechnen (z. B. unwegsames Gelände, herabfallendes Totholz).

(2) Die Einsatzkräfte des JWH sind walddpädagogisch geschult. Den Einsatz von Werkzeugen (z. B. Sägen, Spaten, Messer, Astscheren usw.) durch die Teilnehmenden bereiten sie durch zielgruppengerechte Einweisung vor.

(3) Liegen Besonderheiten bei den Teilnehmenden einer geplanten walddpädagogischen Veranstaltung vor (insbesondere körperliche oder geistige Einschränkungen, Krankheiten, Allergien, Sprachschwierigkeiten), sind diese seitens der Bewerbenden im Rahmen der Anmeldung dem JWH mitzuteilen.

(4) Die bei Kinder- und Jugendgruppen seitens der Teilnehmenden begleitenden Betreuerinnen und Betreuer behalten während der waldpädagogischen Veranstaltung des JWH die ihnen für die Gruppen obliegenden Aufsichtspflichten. Besondere Unfall- und Verletzungsrisiken im Rahmen der waldpädagogischen Einsätze werden von den Einsatzkräften des JWH durch geeignete Maßnahmen (z. B. erhöhte Betreuung der Teilnehmenden und spezifische Anleitungen) gering gehalten. Entstehen diesbezüglich Unstimmigkeiten durch nicht einschätzbare Risiken, sollen die Betreuerinnen und Betreuer Art und Umfang der laufenden Maßnahmen mit den Einsatzkräften des JWH abstimmen.

(5) Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden für Sach- und Personenschäden gegen das JWH und die von diesen beauftragten Personen, die den Teilnehmenden im Zusammenhang mit angebotenen Veranstaltungen entstehen, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

(6) Die Teilnehmenden stellen das JWH und die von ihnen beauftragten Personen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der angebotenen Bildungsveranstaltung geltend gemacht werden.

7. Hygienekonzept

(1) Das JWH und die Bewerbenden halten die aktuellen gültigen Hygienevorschriften des Landes und des Bundes ein. Das JWH hält bei Bedarf ein Hygienekonzept bereit. Dieses kann auf der Internetseite des JWH eingesehen werden.

8. Datenerfassung

(1) Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt freiwillig. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Anmeldung und Durchführung von waldpädagogischen Veranstaltungen erhoben werden, speichert das JWH nur in soweit, wie sie für die Abwicklung des waldpädagogischen Angebotes notwendig sind. Sie werden nur weitergegeben, wenn und soweit dies seitens der Aufsichtsbehörden des JWH (z. B. im Rahmen der Haushaltskontrollen) gefordert wird.

9. Gültigkeit der AGB

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ab dem 07.11.2020. Ergänzende Vereinbarungen können im Rahmen der Anmeldung gemäß Ziffer 2. getroffen werden.